

# Social = Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdenerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. B. v. Hoffmann und J. B. v. Schweiger.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 2 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 1 3/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. Südd., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expeditur, von der Expres-Compagnie, Scharrenstr. 1, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition anzugeben) werden pro dreizeigepaltene Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. O. London. Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

Mit der nächsten Nummer beginnt für Berlin ein neues Monats-Abonnement zum Preise von 6 Sgr. incl. Bringerlohn. Man abonnirt bei allen Zeitungspeditoren, bei der Exprescompagnie, Scharrenstraße Nr. 2, und in der Expedition, Dresdenerstr. 85.

## Politischer Theil.

Berlin, 29. November.

Ueber Schweiger's Verhaftung bringt die „Staatsbürgerzeitung“ einen durchweg sachlich gehaltenen Artikel, mit dessen Anschauungen wir völlig einverstanden sind und den wir, der Wichtigkeit der Sache wegen, um die es sich dabei handelt, um die Rechtssicherheit bezüglich der persönlichen Freiheit nämlich, also um das Höchste aller politischen Güter, unsern Lesern unverkürzt mittheilen wollen.

Das genannte Blatt schreibt nach einer kurzen Einleitung, worin sie den Sachverhalt mittheilt, wie folgt:

Zuvor aber haben wir wiederholt zu bemerken, daß es nach preussischem Gesetz eine bloße Sicherheitshaft, d. h. eine Haft, deren Zweck es ist, sich der Person eines Staatsbürgers zu versichern, über die Zeit von vierundzwanzig Stunden hinaus überhaupt nicht giebt, sondern daß jede Haft von längerer Dauer sich entweder als Straf- oder als Untersuchungshaft charakterisirt.

Die Strafhaft kann nur in Folge eines rechtskräftigen Urtheils eintreten, ein erst- und zweitinstanzliches Urtheil aber wird erst rechtskräftig, wenn vom Tage seiner Publication an gerechnet, zehn Tage verstrichen sind, ohne daß der Verurtheilte — bei freisprechenden Urtheilen die Staatsanwaltschaft — gegen dasselbe das zuständige Rechtsmittel eingelegt hat. — Es ergibt sich hieraus zweierlei: erstens, daß die über Dr. Schweiger jetzt verhängte Haft keine Strafhaft sein kann, sondern nur Untersuchungshaft; zweitens daß er dadurch in die Lage gebracht worden ist, die ihm gesetzlich zustehenden Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, deren Absolvirung mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten in Anspruch nimmt, sich nur durch das Opfer einer mindestens sechsmonatlichen Haftverbüßung erkaufen zu können.

Es ist nämlich einer der zahllosen Uebelstände, an denen das preussische Rechtswesen leidet, daß die in erster Instanz Verurtheilten, wenn sie in der Untersuchungshaft sitzen, sich in der traurigen Alternative befinden, entweder auf die ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, die doch so manche Aenderung des ersten Urtheils zuwege bringen, verzichten zu müssen, oder ihre weitere Untersuchungshaft, deren Dauer ihnen auf die Strafhaft nicht angerechnet wird, bis zur Erledigung dieser Rechtsmittel zu verlängern. — Wie mancher von denen, die in zweiter oder dritter Instanz ein milderes oder vielleicht gar freisprechendes Urtheil erzielt hätten, hat nicht schon diese beiden Instanzen fahren lassen, bloß um nicht bis zu ihrer Absolvirung die angebliche Untersuchungshaft, die aber in Wahrheit eine Haft behufs der bereits geschlossenen

Untersuchung gar nicht ist, anschlachten zu müssen, sondern sogleich die ihm judicirte Strafhaft antreten zu können, deren er um so eher ledig wurde, je früher er sie antrat. —

Sehen wir uns nunmehr die gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchungshaft an, so finden wir dieselben freilich nirgends anders, als in einigen Paragraphen der alten Criminal-Ordnung vom 11. December 1805, welche nicht bloß in ihren Principien, sondern auch in ihren Stipulationen so vollständig dem schon seit siebenzehn Jahren befeitigten Inquisitionsprozess angehört, daß sie mit dem jetzt gültigen Anklageproceß fast überall im schreiendsten Widerspruch steht, so daß die Anwendung ihrer nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen auf die Criminalfälle unserer Zeit zu den allerbetriebsendsten Rechtsconflicten führt.

Trotzdem und all dem würde man es noch immer erträglich finden können, wenn die Bestimmungen dieser alten Criminal-Ordnung über die Untersuchungshaft nur in der Ausdehnung zur Anwendung kämen, die sich aus einer strikten Interpretation derselben ergibt. Denn wenn ein seinem Principe nach obsolet gewordenes Gesetz auch formell noch zur Anwendung gebracht werden muß, so ist wenigstens die engste Anlegung desselben eine selbstverständliche Pflicht des Richters! —

Ob nun eine solche engste Anlegung der Bestimmungen der Criminal-Ordnung über die Untersuchungshaft bei der Verhaftung des Dr. v. Schweiger stattgefunden hat, wolle der Leser aus den nachfolgenden Paragraphen ersehen:

§. 206. Die Verhaftung eines Verdächtigten setzt aber allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sei, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt worden.“

§. 207. In wie fern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftnehmung hinreichend sei, muß von dem Richter in jedem einzelnen Falle mit pflichtmäßiger Sorgfalt erwogen werden. Hierbei ist vorzüglich auf die Größe des Verbrechens und auf die größere oder geringere Beforgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der ferneren Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.“

§. 208. Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher werden in der Regel jederzeit verhaftet; andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt.“

§. 209. Ist durch das Bekenntniß oder durch einen vollständigen Beweis die Person des Thäters ausgemittelt, so muß in den Fällen des vorstehenden Paragraphen, und allemal, wenn der Richter die gegründete Beforgniß hat, daß der Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Veruntreuung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, zur Haft geschritten werden.“

§. 210. Treten jedoch besondere Umstände ein, welche den Verbrecher der Flucht oder des Mißbrauches der Freiheit zur Veruntreuung der Wahrheit nicht verdächtig machen, oder leistet er nach der Bestimmung des Richters eine annehmbare Caution, so kann er während der Untersuchung auf freien Fuß gelassen werden, wenn die ihm bevorstehende Strafe wahrscheinlich eine dreijährige Gefangenschaft nicht erreicht.“

§. 211. Hat der Angeklagte wahrscheinlich eine dreijährige Strafe verwirkt, so kann er unter keiner Bedingung während der Untersuchung von der Haft befreit werden, wenn die Erfordernisse des §. 209 dazu vorhanden sind.“

§. 223. Da der Richter bei allen Verhaftungen mit Schonung verfahren muß, so kann er nach dem Stande, Range oder andern persönlichen Verhältnissen des zu Verhaftenden, oder auch nach Verhältnis der mehreren oder minderen Wahrscheinlichkeit des Entweichens, durch Ankündigung des Stadt- oder Hausarrestes, Observation, Bewachung in eigener Wohnung, Beschlagnahme der Reisepässe oder Effecten u. s. w. Sicherheitsmaßregeln treffen. Sind diese aber unzulänglich, so muß der zu Verhaftende in das Gefängniß gebracht werden.“

Es erhebt hieraus vor allen Dingen, daß die Untersuchungshaft überhaupt nur für gemeine und für schwere Verbrecher angeordnet ist; daß sie bei eigentlichen Vergehen und namentlich bei Freßvergehen gar nicht vorgesehen ist; daß sie bei nicht gemeinen Verbrechen jedenfalls nur eintreten könnte, wenn die vorausgesetzliche Strafe ein Jahr Gefängniß übersteigt, daß sie endlich überhaupt nur für die Dauer der Untersuchung besteht, nach Beendigung derselben aber nur noch den Zweck haben kann, den Verhafteten an einer Flucht zu hindern, was indeß nach den Bestimmungen des §. 223 auch durch eine Caution, durch Ankündigung von Stadt- und Hausarrest, durch Observation, Paß- oder Effecten-Beschlagnahme bewirkt werden kann. —

Der Dr. v. Schweiger nun ist während der Untersuchung nicht verhaftet gewesen, einmal weil es sich bei ihm nicht um ein gemeines Verbrechen, sondern nur um mehrere Freßvergehen gehandelt hat, zum andern, weil die ihn voraussichtlich treffende Strafe ein Jahr Gefängniß nicht überstieg. — Das Urtheil erster Instanz ist gesprochen; es lautet nicht über ein Jahr Gefängniß, und doch wird Dr. v. Schweiger jetzt zur Untersuchungshaft gezogen. — Das kann veranlassungsgewisse nur heißen: man besorgt, er werde sich der Strafe durch die Flucht entziehen.

Allein der Richter hat dabei jedenfalls übersehen, daß nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung selbst in diesem Falle die Untersuchungshaft nicht eintreten soll, wenn die Strafe nur ein Jahr Gefängniß beträgt. Das Gesetz geht dabei offenbar von der Ansicht aus, daß bei nicht gemeingefährlichen Verbrechen die Flucht, d. h. die Selbstverharmung aus dem Lande eine eben so harte Strafe sei wie ein einjähriges Gefängniß. —

Man hat noch darauf aufmerksam gemacht, daß Dr. v. Schweiger nicht Preuße, sondern Ausländer sei. Dies ist indeß gleichgültig. Denn den Schutz der preussischen Gesetze genießen Ausländer eben so wie Preußen; und Ausnahmebestimmungen für Ausländer enthält das Gesetz über die Untersuchungshaft nicht. —

Hiernach können wir die über den Dr. v. Schweiger verhängte Untersuchungshaft als gesetzlich gerechtfertigt nicht erkennen. —

Hierzu haben wir nur zu bemerken, daß Schweiger nicht Ausländer ist, sondern schon seit einem Jahre das preussische Bürgerrecht erworben hat.

## Deutschland.

\* Berlin, 29. Nov. [In der Herzogthümerfrage] ist eine Pause von vorläufig unberechenbarer Dauer eingetreten. Wir haben bereits mehrfach der dazwischen laut gewordenen Gerüchte in

Betreff einer von Rußland beabsichtigten Wiederherstellung der Personalunion der Herzogthümer mit Dänemark, sowie in Betreff einer Abtretung Nordschleswigs Erwähnung gethan, wobei auch die Kabinette von Frankreich und England thätig sein sollen. Sind diese Gerüchte auch vorläufig noch nicht als thatsächlich erwiesen, so ist doch der eingetretene Stillstand, trotz der Dementis der Officiösen, nicht ohne Bedenkllichkeit, und war besonders die Aeußerung der „Kreuzzeitung“ in Betreff der „Anneziationsangewinnung“ nicht aus der Luft gegriffen. Der gegen alle erbprinzerischen Einflüsse eröffnete Guerillakrieg vermag den für die Annexionen peinlichen Stillstand nur in keineswegs den preussischen Plänen förderlicher Weise zu unterbrechen.

[Zur Drohnnotengeschichte und vorwärtlichen Allianz] enthält die heutige „Nordb. Allg. Ztg.“ folgende halb offizielle Mittheilung:

Wiewer Correspondenten zahlreicher Blätter, unter anderen der „Kölnischen Ztg.“ vom 25. und 27. v. M., der „Allgemeinen Ztg.“ vom 21. d. M., der „Frankfurter Postztg.“ vom 21. d. M. bringen in der Frankfurter Angelegenheit entstellte Darstellungen sowohl über den Inhalt preussischer Depeschen, als auch über die politische Stellung Preußens in dieser Frage. Wenn die Königl. Regierung dergleichen Entstellungen nicht officiell widerlegen läßt, so liegt der Grund darin, daß sie sich der allgemein beobachteten Pflicht nicht für überhoben erachtet, Depeschen fremder Cabinette nicht ohne Zustimmung derselben zur Veröffentlichung zu benutzen. Würde in Bezug auf diese Pflicht keine Gegenseitigkeit obwalten, wie dies bei den angeführten Correspondenzen der Fall ist, welche auf Indiscretion beruhende und noch entstellte Versionen enthalten, so würde auch Preußen in die Notwendigkeit gedrängt, von der bisherigen Praxis der Schonung der Depeschen Oesterreichs sich loszusagen. Dieser Schritt wäre um so bedauerlicher, als bei einem derartigen System des Zeitungskrieges jede vertrauliche Verhandlung zwischen den Cabinetten unmöglich sein würde.

Also eine Drohnnote wegen der Drohnnotengeschichte! „Schlägst Du meinen Juden, schlag' ich deinen Juden.“ Und dennoch versichern die Officiösen und Fendalen, wie neuestens das Wiener „Vaterland“, mit aller Gemüthsruhe: „Die Intimität zwischen beiden Cabinetten lasse nichts zu wünschen übrig. Daneben freilich bringen wieder österreichische Regierungsorgane Artikel gegen Preußen, welche wegen ihrer maßlosen Heftigkeit Erstanmen erregen. So schrieb die „Dester. Ztg.“ unterm 25. November: „Preußen könnte vereinst aus derselben offenen Thür, in welche es unter Händedrücken eintritt, unter Fußtritt hinaus befördert werden.“ Dies ist das Bild von der gegenwärtigen Habsburg-Hohenzollern'schen autonte cordiale.

Die „Nordb. Allg. Ztg.“ ergänzt ihre gestrige Bemerkung über den gleichen Gegenstand, wie folgt:

In Betreff der Frankfurter Angelegenheit haben wir uns gestern, einer entgegenstehenden Bemerkung der „Kölnischen Zeitung“ gegenüber, zu der Bemerkung veranlaßt, daß die beställigen Verhandlungen Preußens im Verein mit Oesterreich nur dahin gegangen wären, auf dem Bundeswege Frankfurt an die Erfüllung seiner Bundespflichten zu mahnen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß Preußen unverändert an dem Standpunkt seiner Note vom 6. Oktober festhaltend, bei etwaigen Schwierigkeiten auf dem bezeichneten Wege, jeden andern einschlagen wird, um die Mißstände abzustellen, welche zu seinen gerechten Reklamationen den Anlaß gegeben hatten.

Also: „obwohl — dennoch“, „nicht nur — sondern auch.“ Es geht doch nichts über die Jonglegewandtheit, mit welcher sich die Officiösen zu helfen wissen.

[Die „Kreuzzeitung.“] schreibt, ziemlich übereinstimmend mit der „Zeitl. Corresp.“, in Bezug auf die mutmaßliche Dauer der nächsten Landtagsession: „Gewiß liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß die Session anscheinend kurz sei. Aber man hat unsere früheren Andeutungen mißverstanden, wenn man aus ihnen abnehmen wollte, daß ein ausdrücklicher Beschluß der Regierung existire, die Abgeordneten nicht zu Worte kommen zu lassen. Das Einzige, was beschlossen wurde, und zwar schon im Sommer zur Willensmeinung der Regierung erhoben ward, geht dahin, daß eine Session wie die vorige nicht wieder geduldet werden solle.“

[Lit. U.] Den „Samb. Nachr.“ wird geschrieben: Wie verlautet, sind vom Untersuchungsrichter des hiesigen Kriminalgerichts bereits Zeugenvernehmungen unter der Rubrik „Lit. U.“ (Unbekannter Angeklagter) ausgeschrieben worden; man bringt dies mit der Nachricht der Kreuzzeitung bezüglich der Zeitungs-Korrespondenzen in Verbindung. Es wird immer schöner.

[Aus den Elbherzogthümern] bringt die Kunde, daß auf polizeiliche Anordnung in Friedriehstadt am 26. Nov. das Bild des Prinzen Friedrich von Augustenburg aus sämtlichen öffentlichen und Wirtschaftskafalen entfernt worden ist.

Die „Kreuzer Nachrichten“ theilen mit, daß der Transit durch Schleswig für ihre baltischen Abonnenten von den Schleswigschen Behörden verweigert worden sei.

Advokat v. Neergard ist in eine neue Strafe von 6 Thalern genommen worden, weil er der Polizei in Flensburg das Recht bestritten hat, ihn persönlich auf dem Flensburger Bahnhofe anzuhalten, um über Verbreitung Holsteinischer Blätter Auskunft zu erlangen.

[Pauenburgisches.] Die „Berl. Reform“ schreibt: Die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Pauenburg und Preußen können im geeigneten Falle dahin führen, daß inden Gr. Bismard als Preussischer Minister des Auswärtigen, mit Gr. Bismard, als Königlichem Minister für Pauenburg, Verträge zu vereinbaren hat, dabei mit sich selbst in Widerspruch geräth, mit sich selbst ein Uebereinkommen findet und schließlich mit sich selbst, Einer nach dem Andern, unterzeichnet. Ein Anfang dazu ist in einer Meldung der Lübecker „Eisenbahnztg.“ ersichtlich, welche besagt, daß laut einem Verträge zwischen dem Ministerium für Pauenburg und dem Preussischen Handels-Ministerium Preußen von Neujahr 1866 ab die Verwaltung des Postwesens im Herzogthum Pauenburg übernimmt.

[Fünf österreichische Mitglieder des Nationalvereins] erklären in württembergischen Blättern ihren Austritt aus demselben. Sie sagen unter Andern:

Da aber wir und mit uns Viele, die sich dem Vereine nicht angeschlossen haben, an Deutschland halten, wobei unsere seltene Theilnehmung an Versammlungen in Deutschland aus den verschiedensten Gründen als Maßstab unserer Gesinnungen nicht angenommen werden darf, so ist es erklärlich, daß wir einem Vereine, der uns so zu sagen vor die Thüre setzt und inmitten einer Krise, die entscheidend werden kann für die Stellung Deutsch-Oesterreichs zu Deutschland, keinen Rath weiß und es auf sich selbst verweist, nicht länger angehören können und wollen.

Dies die neuesten Eroberungen des Nationalvereins und seines klein deutschen Programms mit der preussischen Spitze. Wir schlagen dem Nationalverein vor, nächstens eine Liste seiner noch nicht ausgetretenen Mitglieder zu veröffentlichen.

\* **Wien**, 26. Nov. [Zur österreichischen Staatsconfusion. Drohnnot-Verkehr. Croatisch-Slavonisches. Ungarischer Landtag.] Die Rechtsverwahrungen der an der Februarverfassung Festhaltenden auf den Landtagen, für welche der Parteiname der „Februaristen“ aufgetaucht ist, leiden, so wie sie mehr oder weniger scharf formulirt sind, an einem inneren logischen Widerspruche. Sie begründen nämlich die Verwahrung auf die unzureichende Kompetenz der Landtage zur Behandlung der staatsrechtlichen Frage und fordern zugleich eine große staatsrechtliche Debatte mit förmlicher parlamentarischer Beschlußfassung. Man thut also factisch, was man theoretisch bestreitet, und arbeitet sogar für die Regierung, indem man in deren Sinn in die Landtage, jene Action verlegt, von der man doch behauptet, daß nur der engere Reichsrath zu derselben competent sei. Diese Bemerkung gilt insbesondere von den Anträgen in Wien und Brünn, wo die Februaristen in der gestrigen Sitzung hervorgetreten sind. Der Antrag von Dr. Herbst und Genossen in Prag, so unzufrieden auch die Februaristen vom reinsten Wasser mit der abgeschwächten Motivirung desselben sind, leidet an einem anderen Widerspruche. Hier wird nämlich geradezu eine Resolution beantragt, also etwas, das ganz entschieden außerhalb der Kompetenz der bloß mit beratender Stimme ausgestatteten Landtage

liegt. Alle diese Fragen sind übrigens mehr oder weniger doctrinärer Natur. Die praktische Folge der Action, selbst des am meisten vorgeschrittenen niederösterreichischen Landtages, wird eben doch nur eine Adresse an den Kaiser sein, eine möglichst behutsam redigirte Adresse (denn der Obmann der niedergesetzten Commission ist der Cardinal v. Raucher), deren Beantwortung man sich an den Fingern abzählen kann. Weit erasler gestalten sich die Dinge auf dem croatischen Landtage, und es ist nicht unmöglich, daß die Regierung zu einer Auflösung und zur Ausschreibung von Neuwahlen schreiten muß. Vorläufig übrigens läßt sich nur sagen, daß der Widerstand der Fusionisten (ungarische Partei) gegen die ohne Weiteres beschlossene Zulassung von Deputirten zweifelhaften Mandates ein ganz ordnungsmäßiger ist. — Zwischen Oesterreich und Preußen stockt die Verhandlung in der frankfurter Angelegenheit gänzlich. Möglich, daß mit der Rückkehr des Herrn v. Werther eine neue Action auch in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit beginnt. — Es steht jetzt bereits fest, daß die Fusionspartei des kroatisch-slavonischen Landtages, d. h. jene Partei, welche die Union mit Ungarn im Sinne der 1848er Gesetze anstrebt, sich in der Minderheit befindet. Der gestrigen Sitzung des Landtages hat sie, telegraphischer Mittheilung zufolge, nicht beigewohnt, und sie soll beabsichtigen, ihre Wünsche durch eine Deputation dem österreich. Kaiser vorzulegen. — Nach Eröffnung des ungarischen Landtages (14. December) werden in Oesterreich auf 20 Landtagen 2700 Volksvertreter tagen. Der ungarische Landtag zählt über 1000 Köpfe, 350 im Unterhause und über 700 in der Magnatentafel. — 27. Nov. Der Ministerrath beschloß vollständige Aufhebung der Buchergesetze; der Erlass unterliegt der kaiserlichen Unterschrift.

## Ausland.

\* **Paris**, 27. Nov. [Tagesbericht.] Während die Imperialisten vom reinsten Wasser sich bemühen, die Reducirten von Heer und Flotte auf möglichst enge Gränzen zu beschränken, sind die alten Orleansisten und Legitimisten, die sich dem Napoleonismus angeschlossen haben, eifrigt bemüht, in Europa als Friedens- und Entwaffnungs-Apostel zu wirken, besonders Fould und Drouyn de Lhuys, und Mac Mahon, falls dessen österreichische Mission keine Fabel ist, wohl nicht minder. Drouyn de Lhuys verheißt den Mächten eine großartige Entwaffnung, wenn sie Frankreichs Beispiel folgen. Nun ist dieses Beispiel aber nur ein äußerst bescheidenes, und es hat noch dazu ganz den Charakter eines Scheinmandovers. Die europäische Entwaffnung wäre wahrlich ein großes Ziel, aber auf dem Wege, wie sie die französische Regierung betreibt, sind kaum bessere Erfolge zu erwarten, als im vorigen Jahre, wo der Congress die Sache regeln sollte, ja, dadurch, daß Fould die österreichische Anleihe begünstigt, hat er, wie Siecle gestern richtig bemerkte, der österreichischen Kriegspartei neues Fahrwasser gegeben und eine friedliche Verständigung in Italien bedeutend erschwert. In Rom zeigen sich bereits die Vorböten einer gekräftigten Zuversicht auf österreichische Hilfe. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß jene Hofpartei, welche den Kaiser schon so oft, wo nicht umgestimmt, doch verstimmt hat gegen die italienische Nation, jetzt wieder rüstig am Werke ist. — Die mit Drouyn de Lhuys in Beziehungen stehenden Blätter erklären neuerdings, daß „das napoleonische Kaiserthum keine Drohung für Belgien sei. Nach Mexiko mußten, in Folge der Vorgänge auf Martinique wieder Truppen geschickt werden.“

— 28. Nov. [Neuestes.] Nach den neuesten Berichten aus Madrid hat der spanische Minister der auswärtigen Angelegenheiten ein Rundschreiben erlassen, in welchem er die Haltung des Admirals Pareja billigt und die Erklärung erneuert, daß Spanien nicht die Absicht habe, in Amerika Eroberungen zu machen. In einem zweiten Rundschreiben befiehlt der Marineminister an, alle Schiffe unter chilenischer Flagge, deren Officiere nicht durchweg und deren Mannschaft nicht